

WAHLBEKANNTMACHUNG
der Ruhr-Universität Bochum
SENAT – FAKULTÄTSRAT

Die **Wahl** der Mitglieder der Fakultätsräte und des Senats für die nächste ein- bzw. dreijährige Amtszeit findet statt in der vom

15. Juni 2026 ab 12 Uhr (Öffnung des Wahlportals)
bis 17. Juni 2026 bis 12 Uhr (Schließung des Wahlportals)

Amtszeit

Die Amtszeit für die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, für die Vertreter*innen der übrigen Mitgliedergruppen drei Jahre.

- Studierende: 01.10.2026 - 30.09.2027
- Übrige Mitgliedergruppen: 01.10.2026 - 30.09.2029

Wahlberechtigte und Verzeichnis der Wahlberechtigten:

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis geführt wird. Den Wahlberechtigten obliegt es zu prüfen, ob sie im Wählerverzeichnis geführt werden und ob sie in der richtigen Mitgliedergruppe sowie Einrichtung eingetragen sind. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, ihre/seine Wahlberechtigung in der Zeit vom **27.04.2026 bis 11.05.2026** online unter folgendem Link zu überprüfen: <https://webservice-extern.uv.ruhr-uni-bochum.de/gwahlredirectsvc>.

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, die Eintragung in eine andere Mitgliedergruppe oder in eine andere Einrichtung kann nach Ablauf dieser Kontrollfrist nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Änderung des Wählerverzeichnisses ist nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

- Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt bzw. eingeschrieben sind. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird.
- Überprüfung des Wählerverzeichnisses: **27.04.2026 bis 11.05.2026**
- Einspruchsfrist und Erklärung zur Zugehörigkeit: **bis zum 11.05.2026 um 12 Uhr**

Abgabe und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden online über ein elektronisches Formular eingereicht <https://public.ruhr-uni-bochum.de/wahlen/Kandidaten/Seiten/Start.aspx>

Es werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt. Gemäß § 11 b Hochschulgesetz NRW müssen Gremien geschlechterparitätisch besetzt sein. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist daher auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz zu achten.

Die Wahlvorschläge werden für die Wahl zum Fakultätsrat auf der Website der jeweiligen Fakultät und für die Wahl zum Senat universitätsweit auf der Gremienwahlseite <https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/de/gremienwahlen> bekannt gegeben.

- Fristende zur Abgabe der Wahlvorschläge: **11.05.2026 um 12 Uhr**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge **spätestens ab dem 01.06.2026**

Online-Wahl

Alle Wahlberechtigten erhalten vor der Wahl eine E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Adresse, die sämtliche die Wahlen betreffenden Informationen und Links enthält. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Wahlbenachrichtigung, der Stimmzettel und die Eidesstattliche Versicherung (Wahlschein) werden unaufgefordert über das Wahlportal zur Verfügung gestellt. Der Link zum Wahlportal ist außerdem über die Gremienwahlseite: <https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/de/gremienwahlen> zu erreichen.

Jede*r Wahlberechtigte hat zudem die Möglichkeit, online ihre/seine Stimme während des Wahlzeitraums in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Wahlbüro abzugeben.

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis wird für die Wahl zum Fakultätsrat auf der Website der jeweiligen Fakultät und für die Wahl zum Senat universitätsweit auf der Gremienwahlseite <https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/de/gremienwahlen> bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten und Hinweise

- ▶ Zusammensetzung der Gremien, die Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung:
siehe §§ 2-5 der Wahlordnung,
- ▶ Wahlsystem: siehe § 8 der Wahlordnung
- ▶ Zum Wählerverzeichnis und den Modalitäten der Einreichung von Wahlvorschlägen: siehe §§ 12 und 13 der Wahlordnung

Bochum, den 26.01.2026

Gez. Prof. Dr. Ingke Goeckenjan
Wahlleiterin

Adresse der Wahlleiterin:
Zentrales Wahlbüro, UV 3/342

Bitte richten Sie sich bei allen Anfragen zu Wahlangelegenheiten, Einreichung der Wahlvorschläge oder Änderungen des Verzeichnisses der Wählenden an das Wahlbüro:

Lena Jeskulke & Giuliana Minonne

E-Mail: wahlbuero@rub.de

Durchwahl: - 15718 bzw. - 22580

**Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den
Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum**

§ 2 Grundsätze für Wahlen

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der RUB sind die hauptberuflichen Beschäftigten, die Doktorand*innen und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht.
- (2) Für die Wahlen in der RUB bilden
 - a) die Professor*innen und Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
 - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
 - c) die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach a) oder b) zählen (Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung) und
 - d) die Studierenden und die Doktorand*innen, soweit sie nicht hauptberufliche Beschäftigte nach b) oder c) sind, (Gruppe der Studierenden)
 jeweils eine Gruppe.
- (3) Rektor*in und Kanzler*in nehmen an Wahlen nicht teil. Angehörige der RUB nach Art. 4 VerfRUB nehmen, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 3 sind, an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der RUB und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (5) Jedes Mitglied der RUB kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Hauptberuflich Beschäftigte sind nicht für die Gruppe der Studierenden wahlberechtigt. Im Übrigen können Wahlberechtigte, die gleichermaßen Mitglieder mehrerer Gruppen oder mehrerer Fakultäten sind, bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten gegenüber der Wahleleitung eine unwiderrufliche Erklärung abgeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (6) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (7) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (8) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt diese nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 3 Wahl des Senats

- (1) Für den Senat sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der VerfRUB 25 Mitglieder zu wählen und zwar:
 - 13 Hochschullehrer*innen,
 - 4 akademische Mitarbeiter*innen,
 - 4 Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und
 - 4 Studierende

- (2) Die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin, die zentralen Einrichtungen und die Universitätsverwaltung sollen im Senat angemessen vertreten sein.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

- (1) Gemäß Art. 29 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

	Fakultät (Wahlkreis)	Hochschullehrer*innen	akad. Mitarbeiter*innen	Mitarbeiter*innen Technik u. Verwaltung	Studierende
I	Evang. Theologie	7	2	1	3
II	Kath. Theologie	7	2	1	3
III	Philosophie und Erziehungswissenschaft	7	2	1	3
IV	Geographie und Geowissenschaften	7	2	1	3
V	Philologie	7	2	1	3
VI	Jura	7	2	1	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	1	3
IX	Ostasiawissenschaften	4	1	1	1
X	Sportwissenschaft	4	1	1	1
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bau- und Umwelt ingenieurwissenschaften	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3
XIV	Elektrotechnik und Informatik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik und Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geographie und Geowissenschaften	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Bioologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	1	2	3
	Wahlkreis 2	4	1	0	
XXI	Informatik	8	2	2	3

§ 5 Wahlkreise

- (1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die RUB für die Hochschullehrer*innen folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät / Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	3
	Katholische Theologie	
	Geschichtswissenschaften	
	Philologie	
	CERES	
II	Jura	3
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
	Institut für Arbeitswissenschaft (IAW)	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
III	Bau- und Umwelt ingenieurwissenschaften	1
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informatik	
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Informatik	
IV	Psychologie	1
	Sportwissenschaft	
	Geographie und Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Bioologie und Biotechnologie	
	Medizin	
	Neuroscience	

§ 8 Wahlsystem

	Philosophie und Erziehungswissenschaft	
III	Bau- und Umwelt ingenieurwissenschaften	3
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informatik	
	Informatik	
	Mathematik	
IV	Psychologie	3
	Physik und Astronomie	
	Geographie und Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Bioologie und Biotechnologie	
V	Medizin	1

- (2) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.

- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät/Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	1
	Katholische Theologie	
	Philologie	
	Jura	
	CERES	
II	Ostasiawissenschaften	1
	Wirtschaftswissenschaft	
	Geschichtswissenschaften	
	Philosophie & Erziehungswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
	Institut für Arbeitswissenschaft (IAW)	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
III	Bau- und Umwelt ingenieurwissenschaften	1
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informatik	
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Informatik	
IV	Psychologie	1
	Sportwissenschaft	
	Geographie und Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Bioologie und Biotechnologie	
	Medizin	
	Neuroscience	

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.

- (2) Die Wähler*innen haben die Möglichkeit, innerhalb der von ihnen gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidat*innen anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

- (3) Alternativ haben die Wähler*innen die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wähler*innen bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze den Kandidat*innen in den Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätten.

- (4) Bei einer Kombination der Wahlauscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlauscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).

- (5) Enthält eine Liste weniger Kandidat*innen als Sitze zu vergeben sind, so haben die Wähler*innen

**Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den
Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum**

- innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugewiesen. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidat*innen, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (7) Sind in einer Gruppe mehr Sitze zu besetzen, als die Listen Kandidat*innen enthalten, so bleibt diese Zahl an Sitzen unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 8 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.
- (2) Die Wähler*innen haben die Möglichkeit, innerhalb der von ihnen gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidat*innen anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- (3) Alternativ haben die Wähler*innen die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wähler*innen bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze den Kandidat*innen in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätten.
- (4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).
- (5) Enthält eine Liste weniger Kandidat*innen als Sitze zu vergeben sind, so haben die Wähler*innen innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugewiesen. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidat*innen, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (7) Sind in einer Gruppe mehr Sitze zu besetzen, als die Listen Kandidat*innen enthalten, so bleibt diese Zahl an Sitzen unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge („Listen“) sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Wahlleitung elektronisch einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus möglichst vielen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Ein*e Kandidat*in kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für ein Gremium aufgenommen werden. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Fakultätsrat ist möglich.